

dungen zu schnell" gefahren wäre „und dadurch eine Gemeingefahr“ (für Leib oder Leben) herbeigeführt hätte.

Statt dessen hatte Soiné, ohne irgendeinem Verkehrsteilnehmer — außer der Polizei — aufzufallen, auf einer breiten Ausfallstraße am Stadtrand zu einer Stunde geringen Verkehrs über knapp einen Kilometer die zulässige Höchstgeschwindigkeit einmalig um 30 bis 35 Stundenkilometer überschritten. Münchens Richter hüten sich denn auch, darin eine Gefährdung des Straßenverkehrs zu sehen; wohl aber klassifizieren sie dieses Fahrmanöver als „Gefährdung der Allgemeinheit“, selbst wenn kein Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet wurde.

Wie dringend die Annahme, der Führerschein werde bei der späteren Verhandlung endgültig entzogen, jeweils begründet ist, offenbaren die einziehenden Richter nach Ablauf der von ihnen auf drei bis fünf Monate festgesetzten Entziehungskur selbst, indem sie den Führerschein eigenhändig zurückgeben.

Die Wirkung, die der vorläufige Führerscheinentzug auf den angeklagten Verkehrsteilnehmer gehabt hat, wird von den Münchner Stadtrichtern also gesetzwidrig zu einer selbständigen pädagogischen Strafe erhoben; denn der einzige rechtliche Grund für die vorsorgliche Entziehung der Fahrerlaubnis — die Sicherung des formellen Entzugs bei der Hauptverhandlung — entfällt durch die Rückgabe-Prozedur. Zugleich drückt sich das Gericht um eine schlüssige Begründung, wieso die vorläufige Wegnahme des Fahrausweises eigentlich erforderlich war.

Die Rechtfertigung solchen Ermessensgebrauchs wird lediglich in der Satzschablone versucht: „Das Gericht (kam) zu der Überzeugung“, so Buggele im Urteil gegen Soiné, „daß der vorläufige Entzug auf den Angeklagten den erforderlichen nachhaltigen Eindruck gemacht hat, so daß ein weiterer Entzug der Fahrerlaubnis durch Urteil nicht mehr notwendig erschien.“

RECHT

ENTSCHEIDUNGEN

Die Ankündigung „Wer jetzt bei uns kauft, kauft billig — Sie erhalten zirka 20 Prozent Nachlaß — Trotzdem auch Teilzahlung bis zu 24 Monatsraten sowie vollen Kundendienst“ verstößt gegen das Rabattgesetz (Oberlandesgericht Nürnberg).

Die Ankündigung einer Preisherabsetzung in der Form eines prozentualen Abzugs von dem bisher allgemein geforderten oder in Bezug genommenen früheren Preis verstößt nicht gegen das Rabattgesetz (Oberlandesgericht Oldenburg).

Durch Zulassung oder Duldung von Werbeeinrichtungen (Leuchtreklame) kann die Baubehörde die ihr nach dem Gesetz zustehende Ablehnungsbefugnis selbst einengen. Auch in einem mittelalterlichen Stadtbild müssen der modernen Wirtschaft moderne Werbungsverfahren (Leuchtwerbung) in angemessenem Rahmen zugebilligt werden (Landesverwaltungsgericht Hannover).

Schreiben Sie
in Ihrem
Kugelschreiber
mit der

Pelikan  **MINE**

der Qualitätsmine

mit der hohen

Schreibleistung

und dem Zeichen

für weltbekannte

Schreibgeräte

Pelikan

DM 0,50

Der Fachhandel bedient Sie gern.